



# STADT BAD SODEN AM TAUNUS

## BEBAUUNGSPLAN NR. 50 IV "FUSS- UND RADWEG ENTLANG DER BAHNTRASSE"



### BEGRÜNDUNG

PROJEKT: S 770/19  
STAND: Mai 2020

**PLANERGRUPPE ASL**  
HEDDERNHEIMER KIRCHSTRASSE 10, 60439 FRANKFURT A. M.  
TEL 069 / 78 88 28 FAX 069 / 789 62 46 E-MAIL [info@planergruppeasl.de](mailto:info@planergruppeasl.de)

Auftraggeber:

**Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus**

Bearbeitung durch:

**PLANERGRUPPE ASL**

Heddernheimer Kirchstraße 10,  
60439 Frankfurt a. M.,  
Fon: 069 / 78 88 28, Fax 069 / 789 62 46,  
E-Mail: info@planergruppeasl.de

Dipl.-Ing. Ronald Uhle  
Dipl.-Ing. Bettina Rank  
Dipl.-Ing. Claudia Uhle

Projektkoordination, Stadtplanung  
Stadtplanung  
Landschaftsplanung

## Inhalt

<b>Begründung</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Planaufstellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Lage und Geltungsbereich</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Übergeordnete Planungsvorgaben</b>	<b>7</b>
4.1	Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans	7
<b>5.</b>	<b>Bestandsanalyse</b>	<b>8</b>
5.1	Verkehr	8
5.2	Bebauung	8
5.3	Grünordnung	8
5.4	Schutzgebiete	9
5.5	Bodenschutz	9
<b>6.</b>	<b>Planungsziele und Rechtliche Festsetzungen</b>	<b>12</b>
6.1	Verkehr	12
6.2	Grünflächen	12
6.3	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	13
6.4	Schutzgebiete	15
6.5	Sonstige Hinweise und Empfehlungen	15
<b>7.</b>	<b>Planstatistik</b>	<b>16</b>

<b>Anhang</b>	
<b>Bestandsplan</b> Planergruppe ASL, Frankfurt, November 2019	
<b>Artenschutzbeitrag</b> Stadt Bad Soden: Fuß- und Radweg vom ehemaligen Süwag-Gelände zum Bahnweg Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG Memo-consulting, Seeheim-Jugenheim, Dezember 2019	

## **1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung**

Das Plangebiet grenzt im Osten an die Straßenverkehrsflächen Ecke Rosenthalstraße und Bahnweg an, im Westen wird der Geltungsbereich vom Ende des bestehenden Fuß- und Radweges begrenzt. Planungsziel ist es, die Verbindungslücke des Fuß- und Radweges von Bad Soden am Taunus nach Sulzbach (Taunus) zu schließen. Die Schaffung des Planungsrechtes ist zudem Voraussetzung dafür, beantragte Fördermittel zu sichern.

Das Plangebiet liegt innerhalb der sich im Verfahren befindlichen Bebauungspläne Nr. 50 „Misch- und Gewerbegebiet Königsteiner Straße“, Teilbereich I und Nr. 50 II „Gewerbegebiet Königsteiner Straße“. Aufgrund noch ungeklärter Rahmenbedingungen können diese jedoch nicht zeitnah zur Rechtskraft geführt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat daher am 11.12.2019 die Aufstellung eines separaten Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 50 IV „Fuß- und Radweg entlang der Bahntrasse“ beschlossen.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB auf Grundlage folgender Gesetze durchgeführt.

### Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)

### Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)

### Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

### Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

### Hessische Gemeindeordnung (HGO)

in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310)

### Hessische Bauordnung (HBO)

vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198)

### Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

in der Fassung vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184)

### Hessisches Wassergesetz (HWG)

in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366)

### Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

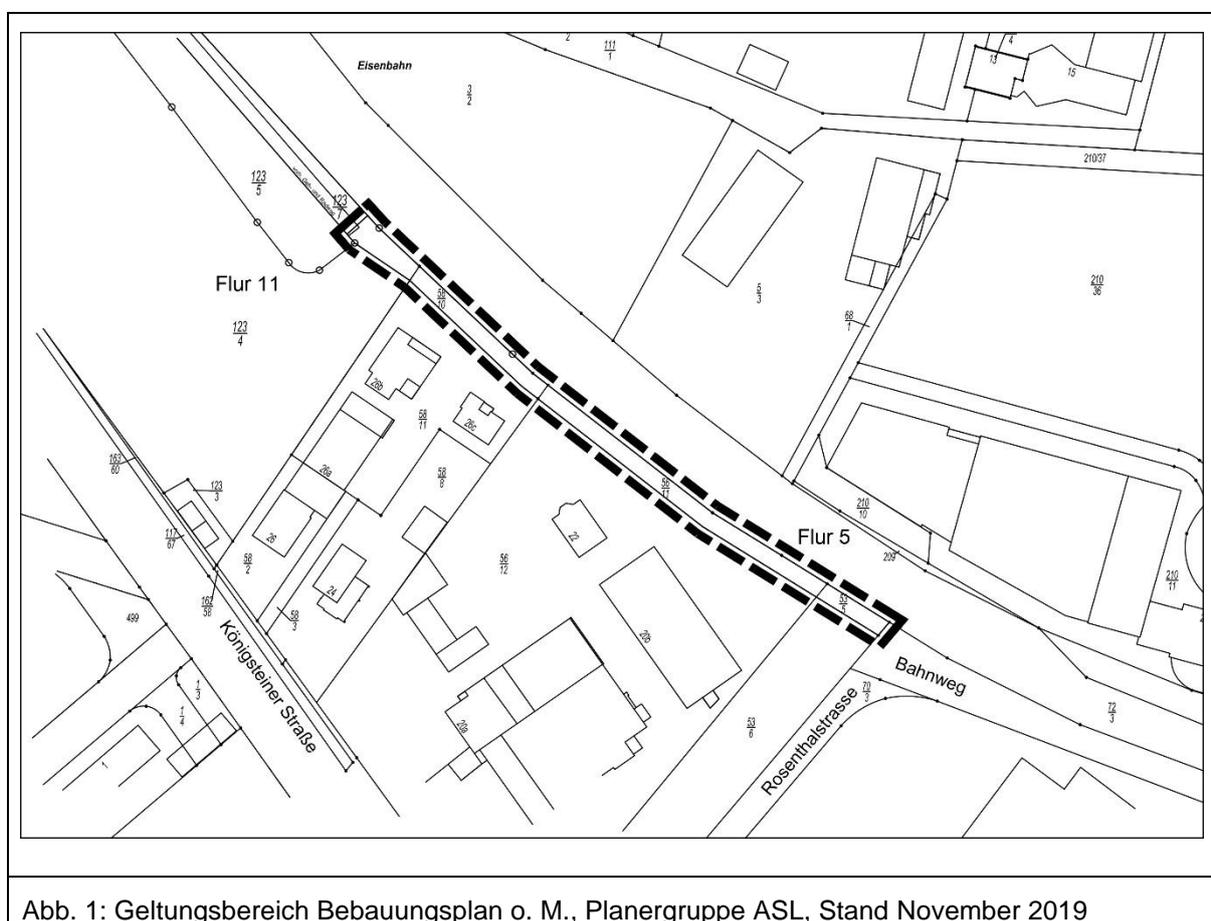
vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, 211 ff.)

### 3. Lage und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt westlich der Ecke Rosenthalstraße / Bahnweg entlang des Bahngeländes. Im Norden wird der Geltungsbereich durch das Bahngelände begrenzt, im Osten durch den Bahnweg. Die südliche Grenze bildet die Breite der Flurstücke, im Westen ist die Begrenzung lotrecht zur Bahntrasse und schließt an den vorhandenen Fuß- und Radweg an.

Er umfasst die Flurstücke  
53/5, 56/11, 58/10 in der Flur 5  
und 123/7 tlw. in der Flur 11.

Der zu überplanende Bereich verfügt über eine Größe von ca. 651 m<sup>2</sup>.



#### 4. Übergeordnete Planungsvorgaben

##### 4.1 Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP)

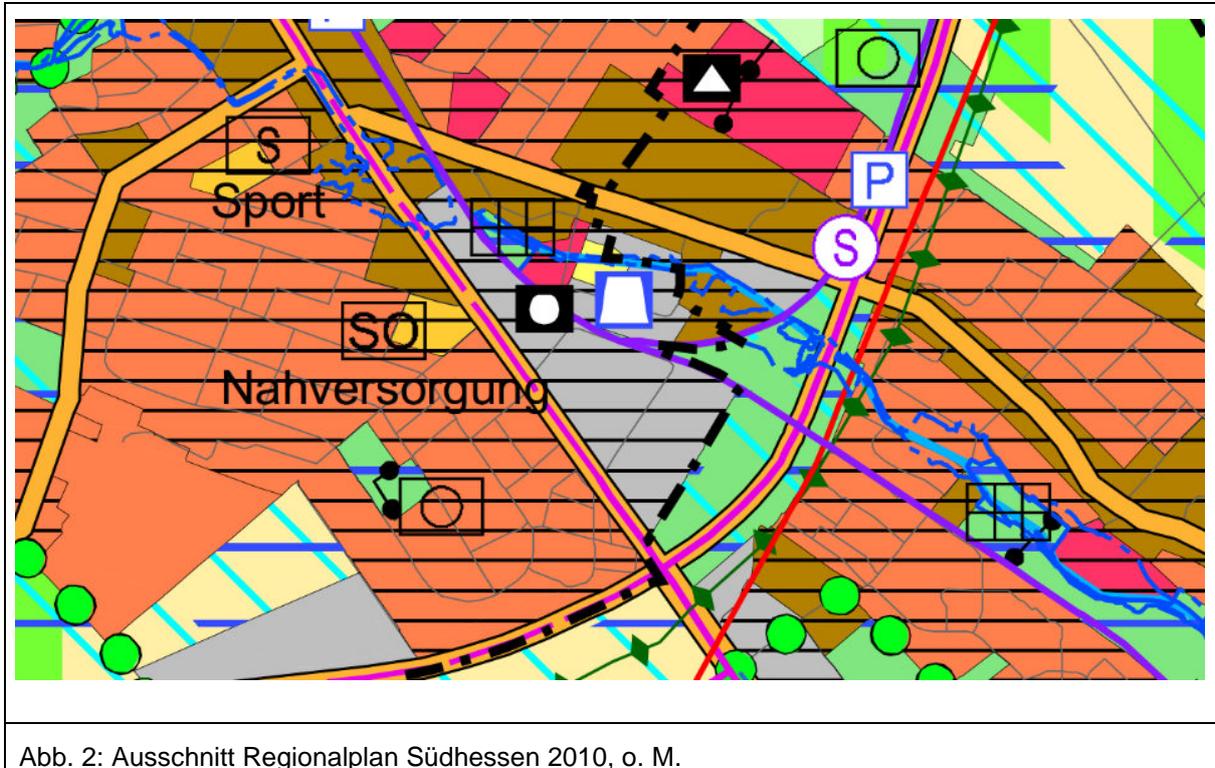


Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan Südhessen 2010, o. M.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist im RegFNP als Teil einer gewerblichen Baufläche „Bestand“ dargestellt. Im Norden befindet sich die Schienenverkehrsstrecke „Bestand“. Westlich, südlich und östlich grenzen weitere gewerbliche Bauflächen „Bestand“ an.

Eine Änderung der bestehenden Gewerbe Baufläche „Bestand“ ist nicht erforderlich, da die Darstellung des Fuß- und Radweges zu kleinteilig für die Darstellung im RegFNP ist bzw. es sich nicht um eine regional bedeutsame Route handelt.

Die Planung ist somit aus dem RegFNP entwickelt.

## 5. Bestandsanalyse

### 5.1 Verkehr

Das Plangebiet grenzt im Osten an die Straßenverkehrsfläche Ecke Rosenthalstraße und Bahnweg an. Im Westen wird der Geltungsbereich vom Ende des bestehenden Fuß- und Radweges begrenzt.

### 5.2 Bebauung

Der Geltungsbereich ist unbebaut.

### 5.3 Grünordnung

Die beanspruchten Flächen wurden von der Stadt gekauft. Der geplante Abschnitt für den Fuß- und Radweg wurde ursprünglich als intensive Rasenfläche genutzt und war mit Bäumen bestanden. Der genaue Standort und die Stammdurchmesser wurden durch das Vermessungsbüro Wittig + Kirchner Ingenieurgesellschaft mbH, Bad Homburg, im August 2019 erfasst. Die Bäume, unterschieden nach Laub- und Nadelbaum, sind im Bestandsplan, Plan Nr. 1 dargestellt. Insgesamt sind 24 Bäume (11 Laub- und 13 Nadelbäume) innerhalb des Geltungsbereiches, die zugunsten des Fuß- und Radweges gefällt wurden.

Außerhalb des Geltungsbereiches auf den Grundstücken befinden weitere 19 große Bäume (6 Laub- und 13 Nadelbäume). Davon mussten 15 weitere Bäume gefällt werden, 4 Bäume (2 Laub- und 2 Nadelbäume) konnten erhalten werden.



Pflanzung Höhe Haus Nr. 26 b



Pflanzung Bereich Haus Nr. 26 c - 22



Vorhandener Radweg, Anschlussbereich nordwestlich Geltungsbereich

#### 5.4 Schutzgebiete

Die Fläche des Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III A der Tiefbrunnen 1-3 des Wasserwerks 1 in der Sulzbacher Straße 18-24 der Stadt Bad Soden am Taunus.

#### 5.5 Bodenschutz

Zum Thema Bodenschutz sind im Regionalplan 2010 (Seite 95 – 96) folgende Ziele formuliert:

*„Bodenschutz als Lebens- und Siedlungsraum sollen erhalten und nachhaltig gesichert werden.*

*Böden sind schonend und sparsam zu nutzen. Die Versiegelung ist auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken. Die Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher anders genutzter Böden.*

*Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Produktion (Land- und Forstwirtschaft) und Regelung im Stoffhaushalt, Böden mit hohem Filter- und Speichervermögen für den Grundwasserschutz, Böden von kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung, besondere erdgeschichtliche*

*Bildungen und Böden der Extremstandorte sollen erhalten, vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen gesichert und schonend und standortgerecht genutzt werden.*

*Beeinträchtigte und/oder empfindliche Böden sind problemangepasst zu nutzen und zu verbessern. Schädliche Bodenveränderungen sind zu sanieren.*

*Erosionsanfällige Standorte sollen durch erosionsvermindernde Nutzungsformen vor Bodenabtrag gesichert werden. Bei Baumaßnahmen– einschließlich der Rohstoffgewinnung ist der Verlust von Oberboden zu vermeiden.*

#### *Begründung*

*Der Boden erfüllt für den Menschen und den Naturhaushalt wichtige Funktionen als Lebensraum, zur Regelung im Stoff- und Energiehaushalt, für die Produktion (Landwirtschaft, Ernährungssicherung und Forstwirtschaft) sowie als Archiv der Landschaftsgeschichte. Quantitativer und qualitativer Bodenschutz hat als Teilaspekt der Freiraumsicherung- ausgeprägte Querschnittsaufgaben.*

*Besondere Aufmerksamkeit soll denjenigen Böden gelten, die hinsichtlich einer oder mehrerer Bodenfunktionen besonders leistungs- bzw. funktionsfähig sind. Das Gleiche gilt für Bodentypen und -formen, die zumindest regional selten sind. Wegen ihrer hervorgehobenen Bedeutung im Naturhaushalt sind sie bei Entscheidungen über Nutzungsänderungen mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.*

*Zu den Grundsätzen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Böden gehört es, dass nur diejenigen Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordert. Beeinträchtigte und/oder gegenüber bestimmten Nutzungen empfindliche Böden sollen problemangepasst genutzt werden. Nach Möglichkeit soll ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit verbessert bzw. wiederhergestellt werden. Dazu gehört beispielsweise, dass erosionsanfällige Standorte durch erosionsvermindernde Nutzungsformen vor Bodenabtrag gesichert und dass belastete Böden saniert werden.*

*Da Bodenbelastungen oft mit Wertverlusten und erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden sind und zerstörte Böden i. d. R. nicht wiederhergestellt werden können, sind bei allen Planungen und Vorhaben etwaige Beeinträchtigungen des Bodens aus Gründen der Vorsorge und Sorgfaltspflicht so weit wie möglich zu vermeiden.*

*Dadurch, dass der Entwicklung des Innenbereichs durch Flächen sparende Bauweise, Nachverdichtung und Wiedernutzung von Baulandbrachen (Flächenrecycling) Vorrang vor*

*einer baulichen Entwicklung im Außenbereich eingeräumt wird, lässt sich die Inanspruchnahme unbelasteter Böden verringern. Versiegelte Böden sollen entsiegelt werden.*

*Der Regionalplan/RegFNP enthält keine separate, flächenhafte Darstellung für den Bodenschutz; vielmehr sind diese Erfordernisse in Orientierung an einzelnen schutzwürdigen Bodenfunktionen in die Instrumente der Freiraumsicherung einbezogen.*

*Erfordernisse des Bodenschutzes sind als schutzbedürftige Bodenfunktionen in die Ziele und Grundsätze zur Sicherung von Freiraumfunktionen integriert.*

*Darüber hinaus bestehen weitgehende Konformitäten bei den Grundsätzen der Freiraumsicherung und des Bodenschutzes hinsichtlich der Reduzierung von Flächeninanspruchnahmen, Versiegelung und (Schad-)Stoffeinträgen.“*

Gemäß BodenViewer Hessen, Herausgeber: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Abfrage 31.10.2019) handelt es sich um eine Fläche für Siedlung, Industrie und Verkehr mit Flächen mit starker anthropogener Überprägung ohne Bodensubstrat. Detailliertere Angaben zur Bodenqualität liegen nicht vor.

<i>GEN_ID</i>	<i>999</i>
<i>Hauptgruppe</i>	<i>8 Böden und Flächen mit anthropogener Überprägung</i>
<i>Gruppe</i>	<i>8.2 Flächen starker anthropogener Überprägung und Gewässer</i>
<i>Untergruppe</i>	<i>8.2 Flächen starker anthropogener Überprägung und Gewässer</i>
<i>Bodeneinheit</i>	<i>Flächen für Siedlung, Industrie und Verkehr</i>
<i>Substrat</i>	<i>NULL</i>

(Angaben aus BodenViewer Hessen)

## **6. Planungsziele und Rechtliche Festsetzungen**

### **6.1 Verkehr**

#### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Um die Verbindungslücke zwischen dem westlich gelegenen, vorhandenen Fuß- und Radweg und dem östlich gelegenen Bahnweg zu schließen, werden innerhalb des Plangebietes Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt.

#### **Rechtliche Festsetzungen:**

##### Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen sind als öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ ausgewiesen.

### **6.2 Grünflächen**

#### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Da das Bauleitverfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden kann, werden für die gefälltten Bäume keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Unabhängig hiervon sollen jedoch, für die zugunsten des Fuß- und Radweges gefälltten Bäume Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Geplant sind Neupflanzungen von Laubbäumen (12 Stück) in Form einer Allee entlang des Fuß- und Radweges. Die Pflanzungen erfolgen im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Eigentümern auf den privaten Grundstücken.

Die städtische Fläche angrenzend zur Fuß- und Radwegefläche im westlichen Bereich wird als öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Die Grünflächen erhält die Zweckbestimmung „Wegebegleitgrün“.

#### **Rechtliche Festsetzungen:**

##### Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

Die Grünfläche ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wegebegleitgrün“ ausgewiesen.

### **6.3 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**

Im Herbst / Winter 2019 wurden durch memo-consulting Untersuchungen zum Artenschutz durchgeführt. Im Artenschutzbeitrag vom Dezember 2019 (s. Anhang 2) werden verschiedene Empfehlungen, insbesondere im Hinblick auf die Lebensräume von Vogelarten ausgesprochen.

In einem Ortstermin am 12.05.20 mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Zoologen und Vertretern der Stadt Bad Soden am Taunus wurden Artenschutzmaßnahmen festgelegt.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um bereits 2018 umgesetzte Pflanzmaßnahmen, die auf den benachbarten Grundstücken des ehemaligen Süwag-Geländes im Zuge der Freilegung des Sulzbaches, der Anlage einer Überschwemmungsmulde sowie des westlichen Abschnittes des Radweges durchgeführt wurden.

Die Pflanzungen beinhalten die Anlage einer Blühwiese, die Pflanzung von Erlen sowie die Anpflanzung einer Hecke und dienen als Nahrungshabitate für Vögel.

Die beanspruchten Flächen befinden sich in dem Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 50 Teilgebiet II. In diesem Baugebiet soll u. A. ein Feuerwehrtützpunkt errichtet werden. Die Flächen sind im Eigentum der Stadt Bad Soden am Taunus, sodass die Verfügbarkeit gesichert ist. Das begonnen Bauleitverfahren lässt es sinnvoll erscheinen, die Artenschutzmaßnahmen im gegenständlichen Bebauungsplan (Teilgebiet IV) lediglich textlich festzusetzen und die Maßnahmen später im Bebauungsplan des Teilgebietes II in Form einer nachrichtlichen Übernahme darzustellen.

#### **Rechtliche Festsetzungen**

##### Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Auf dem westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegenden Flurstück Nr. 123/5 (Flur 11) ist auf einer Fläche von ca. 208 m<sup>2</sup> eine Blühwiese mit autochthonem Saatgut anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Fläche ist extensiv zu pflegen, d.h. Mahd erst nach der Samenreife im Herbst, kein Mulchen.

Auf dem Flurstück 123/6 (Flur 11), entlang des Radweges, sind 7 Erlen- *Alnus incana*, H 3xv., Stu 16 - 18 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Auf dem Flurstück 123/7 (Flur 11) ist auf einer Fläche von ca. 120 m<sup>2</sup> eine Hecke aus heimischen und standortgerechten Sträuchern anzulegen. Die Sträucher, Pflanzqualität Str., 2xv., 60 - 100, sind im Abstand von ca. 1,50 x 1,50 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zum Schutz der Tierwelt sind alle Pflege- und Schneidemaßnahmen in den Herbst- und Wintermonaten, d.h. nach dem Blattfall ab Oktober / November bis Ende Februar abschnittsweise durchzuführen. Dünge - und Spritzmittel dürfen nicht ausgebracht werden.

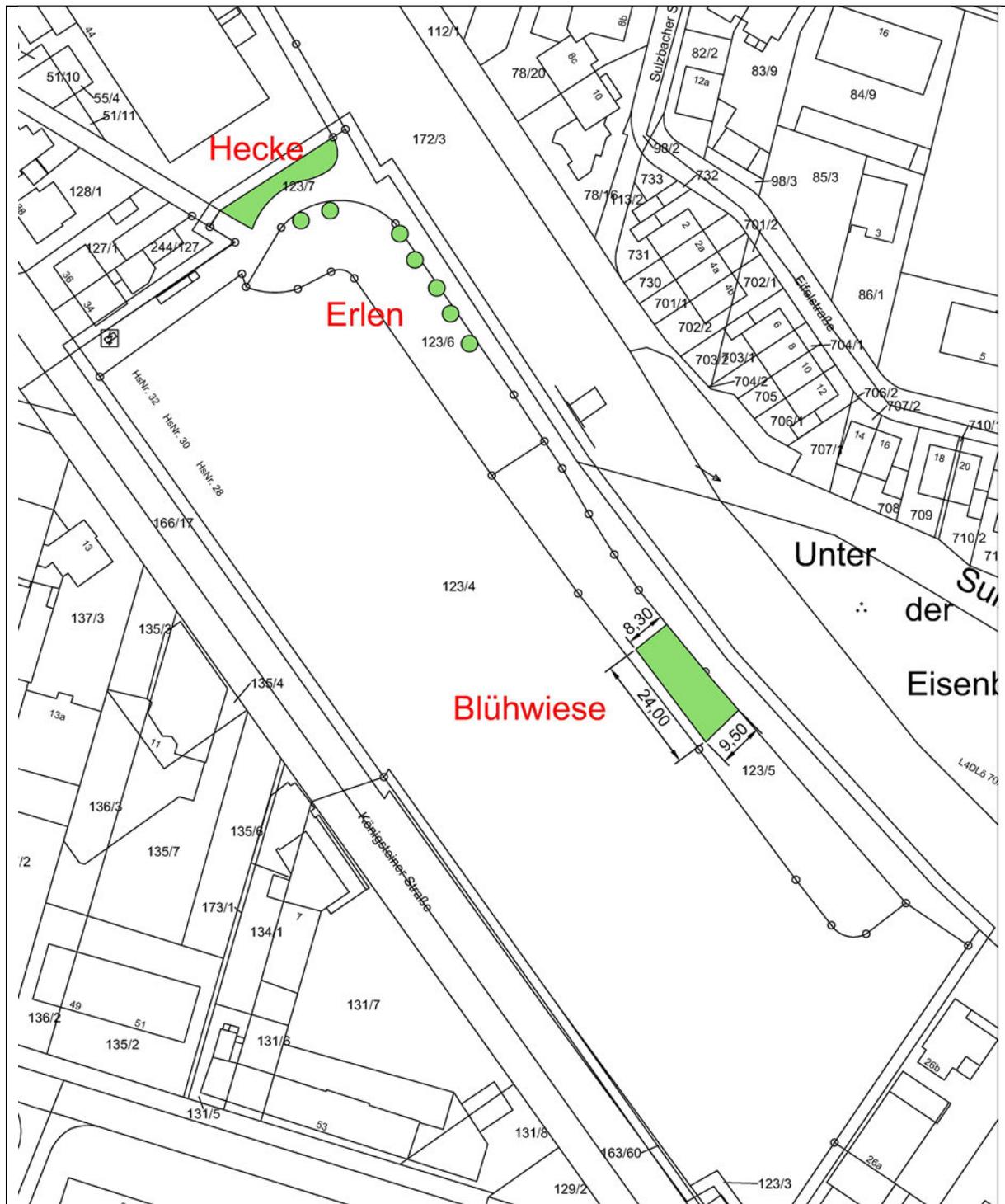


Abb. 3: Artenschutzmaßnahmen, o. M.

## **6.4 Schutzgebiete**

### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**

Der Bereich des Plangebietes liegt in einer Schutzzone III A der Tiefbrunnen 1-3 des Wasserwerks 1 in der Sulzbacher Straße 18-24 der Stadt Bad Soden am Taunus. Das Schutzgebiet wird im Rahmen einer nachrichtlichen Übernahme gekennzeichnet.

#### **Nachrichtliche Übernahme:**

Wasserschutzgebiet Zone III A

## **6.5 Sonstige Hinweise und Empfehlungen**

Folgende sonstige Hinweise und Empfehlungen sind im Bebauungsplan aufgenommen:

#### Wasserschutz - Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III A (weitere Schutzzone - innerer Bereich) der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Soden am Taunus (Tiefbrunnen 1-3 des Wasserwerks Sulzbacher Straße). Die Verbote der Schutzordnung von 13. April 1970 (StAnz. 22/1970 S. 1114) sind für die Zone III A zu beachten.

#### Denkmalpflege

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### Bodenschutz

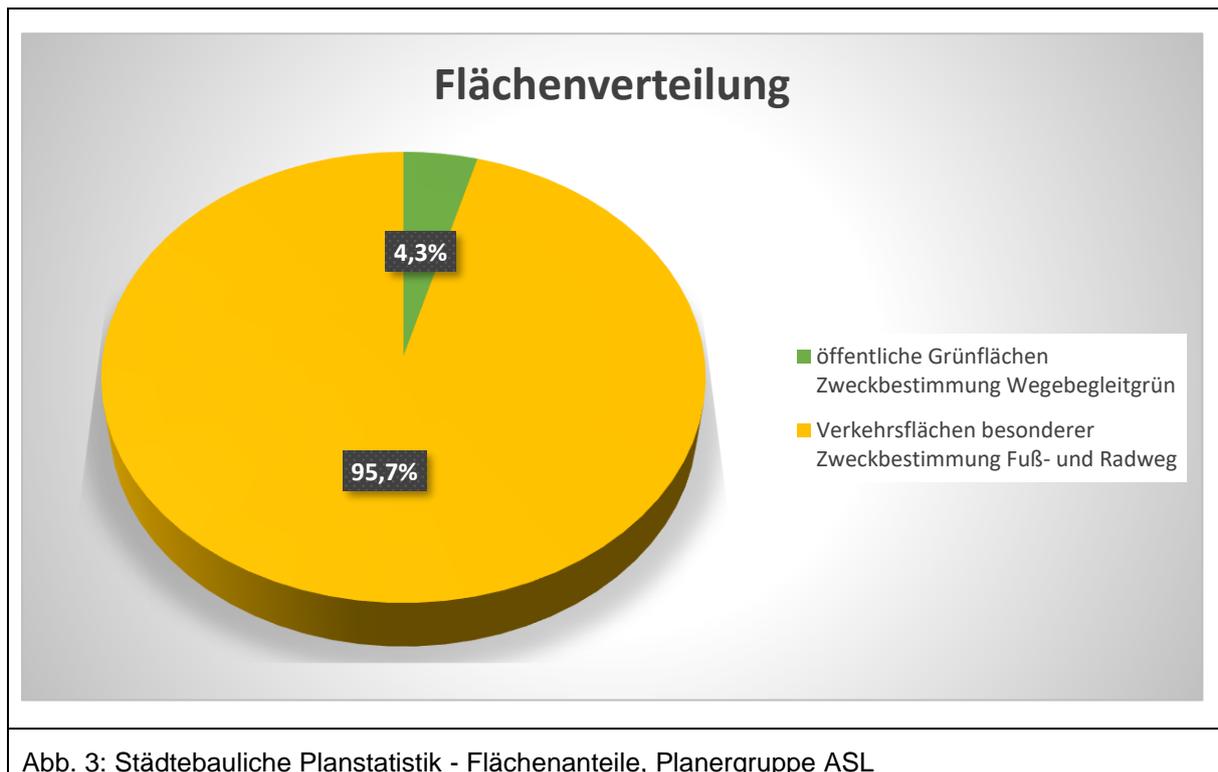
Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

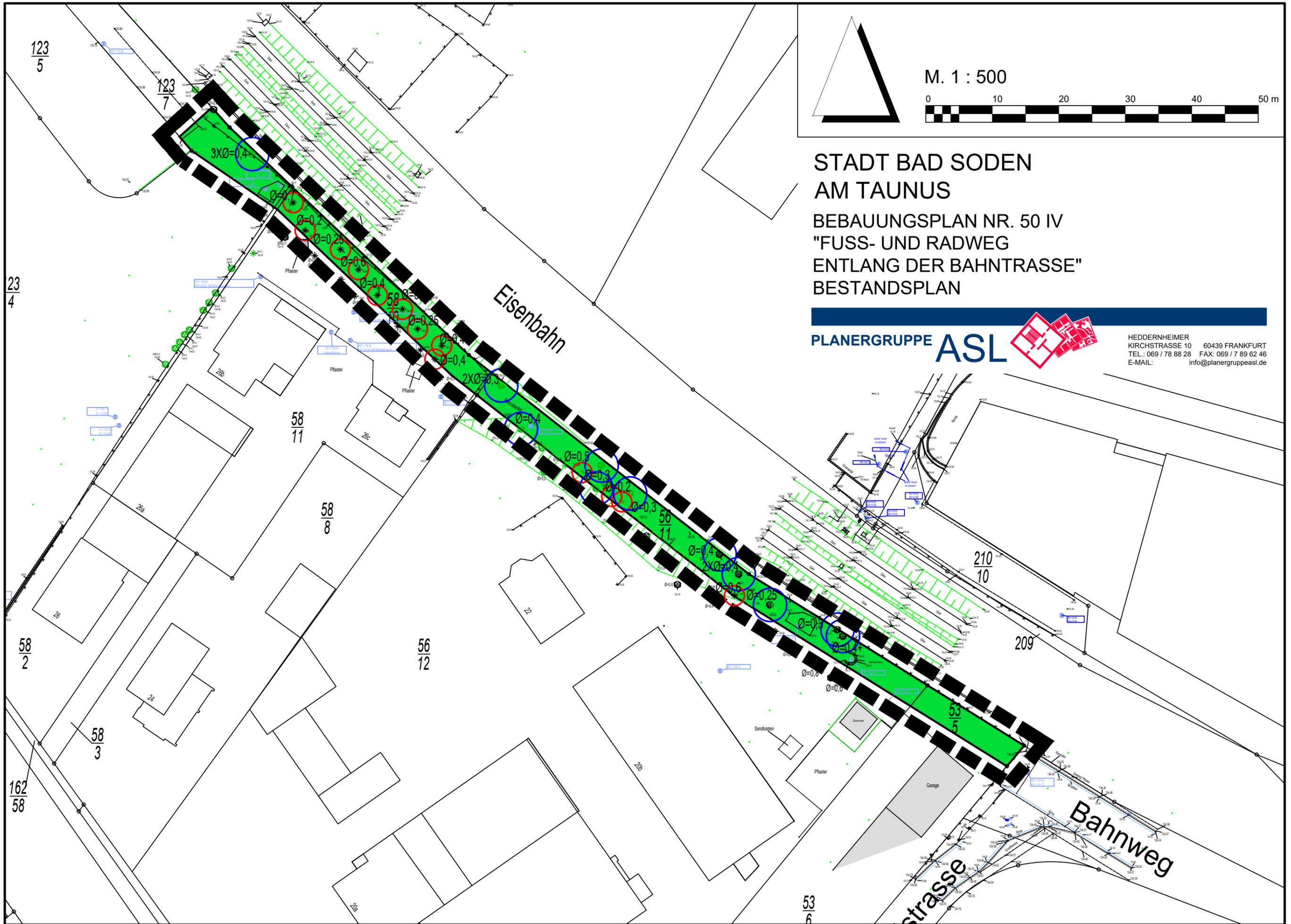
#### Abfallwirtschaft

Die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand 01.09.2018) sind bei Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung zu beachten. Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bauschutt oder Bodenaushub erkennbar werden sollten.

## 7. Städtebauliche Planstatistik

Flächenart	Fläche m <sup>2</sup>	Fläche m <sup>2</sup>	%
Geltungsbereich		651	100,0
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	623		95,7
öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung Wegebegleitgrün	28		4,3





M. 1 : 500



STADT BAD SODEN  
 AM TAUNUS  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 50 IV  
 "FUSS- UND RADWEG  
 ENTLANG DER BAHNTRASSE"  
 BESTANDSPLAN

PLANERGRUPPE ASL



HEDDERNHEIMER  
 KIRCHSTRASSE 10 60439 FRANKFURT  
 TEL.: 069 / 78 88 28 FAX: 069 / 7 89 62 46  
 E-MAIL: info@planergruppeasl.de

# Stadt Bad Soden: Fuß- und Radweg vom ehemaligen Süwag-Gelände zum Bahnweg

## Artenschutzbeitrag

### Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

Dezember 2019

**memo-consulting**

- Am Landbach 7
- 64342 Seeheim-Jugenheim
- Fon: 06257 / 643 71
- Fax: 06257 / 643 72
- e-mail: [team@memo-consulting.de](mailto:team@memo-consulting.de)
- [www.memo-consulting.de](http://www.memo-consulting.de)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2.	Rechtliche Grundlagen .....	3
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	4
4.	Geplante Eingriffe.....	5
5.	Relevante Arten.....	5
6.	Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten.....	6
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten.....	7
7.1	Artnachweise im Untersuchungsgebiet .....	7
7.2.	Artenschutzprüfung.....	9
7.2.1.	Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren) .....	9
7.2.2.	Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung) .....	13
8.	Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten.....	27
8.1.	Artnachweise im Untersuchungsgebiet .....	27
8.2.	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	27
9.	Zusammenfassung.....	28
10.	Literatur .....	29
11.	Anhang: Fotodokumentation .....	30

### 1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge des Radwegenetzausbaues der Stadt Bad Soden am Taunus soll eine Verbindung zwischen der Königsteiner Straße, Sulzbacher Straße und Rosenthalstraße hergestellt werden. In Zusammenhang mit dem Sulzbachausbau wurden bereits die Rad- und Gehwegverbindung zwischen der Königsteiner Straße in Höhe des Hauses Nr. 34 und der Sulzbacher Straße in Höhe des LIDL-Einkaufsmarktes hergestellt. Etwa in der Mitte dieser Verbindung zweigt ein rund 190m langes Teilstück Richtung Rosenthalstraße ab und endet am Ende des ehemaligen SÜWAG-Geländes.

Die vorliegende Planung soll den fehlenden Lückenschluss zwischen dem ausgebauten Teilstück auf dem SÜWAG-Gelände und der Rosenthalstraße herstellen.

Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist es, Vorkommen besonders und streng geschützter europäischer Arten zu ermitteln, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten und Vermeidungs- und wenn erforderlich Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.



## 2. Rechtliche Grundlagen

### Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.  
(Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

### Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,

- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

### **Ausnahmen**

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

### **3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets**

Das Plangebiet liegt in zentraler Lage von Bad Soden am Taunus. Der Lückenschluss ermöglicht Radfahrer- und Fußgänger\*innen ungefährdete Fortbewegungsmöglichkeiten parallel zur verkehrsreichen Königsteiner Straße, erschließt Einkaufsmöglichkeiten im Süden der Stadt und verbessert die Radwegeverbindung zur benachbarten Gemeinde Sulzbach.

Die geplante Rad- und Fußwegtrasse verläuft in Verlängerung vorhandener Trassen des Bahnwegs direkt parallel zur Bahntrasse und im hinteren Teil privater bzw. gewerblicher Grundstücke. Die Grundstückseigentümer sind bereit, einen schmalen Streifen ihrer Grundstücke zum Zweck des Lückenschlusses an die Stadt abzutreten.

Auf diesem Geländestreifen befindet sich ein niedriger Erdwall, der mit Sträuchern und mehreren, zum Teil auch älteren Laub- und Nadelbäumen bewachsen ist. Bei den Baumarten handelt es sich um die Arten Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) Kiefer (*Pinus sylvestris*), Birke (*Betula pendula*), Roteiche (*Quercus rubra*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Platane (*Platanus x acerifolia*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Weißtanne (*Abies alba*), Fichte (*Picea abies*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Holunder (*Sambucus nigra*), Kaukasische Flügelnuss (*Pterocarya fraxinifolia*), Hemlockstanne (*Tsuga canadensis*), Zeder (*Cedrus spec.*), Pyramideneiche (*Quercus robur*), Eibe (*Taxus baccata*), Mahonie (*Mahonia aquifolium*), Hasel (*Corylus avellana*), Efeu (*Hedera helix*), Lebensbaum (*Thuja spec.*), Wildrose (*Rosa spec.*).

Die hochgewachsenen Koniferen leiden teilweise bereits unter stärkeren Nadelverlusten und werden durch ihre Lage zwischen Wohnhäusern und der direkt daneben verlaufenden Bahnlinie in absehbarer Zeit ein Sicherheitsrisiko darstellen. Eine am Westende des Plangebiets neben einem Wohnhaus stehende Kaukasische Flügelnuss steht aus Standsicherheitsgründen bereits zur Fällung an.

## 4. Geplante Eingriffe

Das für den Geh- und Radweg vorgesehene Grundstück ist 4,00 m breit und verläuft parallel zum Bahnkörper entlang dessen Südseite. Das Grundstück ist im Eigentum der Stadt Bad Soden. Auf dem 4m breiten Streifen stehen zahlreiche Bäume und Büsche die gefällt bzw. gerodet werden müssen. Außerdem ist für das Grundstück 56/10 ein rund 50 m langer ca. 2,0m hoher Lärmschutzwall vorhanden, der entfernt werden muss und für den ein Ersatz in Form einer Gabione zu schaffen ist.

Laut Bodengutachten ist das Material des Lärmschutzwalles nicht für Geländeausgleich im Bereich des Geh- und Radweges geeignet, weil dieses nicht tragfähig ist. Zur Bahn hin ist ein Maschendrahtzaun bzw. auf dem Grundstück 56/10 ein Stabgitterzaun (Höhe 2,00m) vorhanden, der entfernt und wieder hergestellt werden muss.

Die Linienführung ist durch das erworbene Grundstück vorgegeben und verläuft parallel zum Bahnkörper in westöstlicher Richtung. Anfang und Ende der geplanten Strecke liegen nahezu exakt auf gleicher Höhe.

Die Trennung der Wirkpfade der geplanten Maßnahmen nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

**Tab. 1:** Wirkpfade der geplanten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkung
<b>Baubedingt</b>	Rodung von Bäumen und Sträuchern	Lebensraumverlust Gehölze bewohnender Arten
	Bodenabtrag und Bodenversiegelung	Lebensraumverlust für Reptilienarten
	Durch Baubetrieb bedingte Emissionen und Störungen	Vorübergehende Störungen sensibler Tierarten, geringfügiger Lebensraumverlust
<b>Anlagebedingt</b>	Verlust von Vegetation, Veränderung des Kleinklimas	Verminderte Eignung als Nahrungshabitat für Arten benachbarter Lebensräume
<b>Betriebsbedingt</b>	Nutzungsbedingte Störungen (wie bereits durch Bahnbetrieb gegeben)	Beunruhigung und Störung sensibler Tierarten

## 5. Relevante Arten

Wildlebende europäische Vogelarten sind allesamt laut Bundesartenschutzverordnung besonders, einige darunter auch streng geschützt. Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nachzuweisen ist, dass die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist die Avifauna zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt für Reptilienarten, insbesondere die Zauneidechse.

Folgendes Spektrum an relevanten Arten wurden dem zufolge untersucht, von dem anzunehmen ist, dass betreffende Arten im Plangebiet 1) vorkommen und 2) durch die Projektwirkungen evtl. Gefährdungen unterliegen könnten:

- **Europäische Vogelarten**
- **Reptilienarten**

## **6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten**

Durch die späte Auftragserteilung war die Berücksichtigung der Brutzeit nicht mehr möglich. Das Plangebiet und die angrenzende Umgebung wurden am 29. August sowie am 4. September 2019 intensiv begangen und auf Vorkommen der als relevant erkannten Arten abgesucht.

Zusätzlich wurde auf der Basis einer Habitatanalyse und nach verfügbaren anderweitigen Datenquellen Aussagen über zu erwartende Artvorkommen getroffen. Im Sinne einer Worst-Case-Analyse wird davon ausgegangen, dass Arten bei ausreichender Habitateignung auch dann vorkommen, wenn sie aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht (mehr) nachweisbar waren.

Zur Überprüfung der Relevanz für höhlenbrütende Arten wurden die Stämme und stärkeren Äste mittels Feldstecher (Zeiss 12x50) auf Specht- oder Fäulnishöhlen sowie abstehende Rindenplatten überprüft.

## 7. Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

### 7.1 Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle (Tab. 2) angegebenen Vogelarten wurden im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nachgewiesen bzw. sind dort nach gegebener Habitatausstattung potenziell vorkommend. Die Brutreviere aller Arten reichen wegen der geringen räumlichen Ausdehnung des Eingriffsbereichs z.T. weit über das Plangebiet hinaus. Bei manchen Revieren liegt der Brutplatz innerhalb, bei anderen auch etwas außerhalb des engeren Plangebiets, in beiden Fällen stellt dieses aber einen wichtigen Teil des Nahrungsraums dar. Konkreter Brutnachweis konnte wegen der späten Begehungstermine nicht erbracht werden, bei den meisten Arten wird daher im Sinne einer „Worst-Case-Annahme“ von einem Brutvorkommen ausgegangen.

**Tab. 2:** Vogelarten im Plangebiet, Status und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	Vorkommen: N-nachgewiesen P-potenziell	RL-D	RL-H	BP Hessen	VS-RL	Erh.- Zustand Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	pBV	N	-	-	469.000 - 545.000	-	
Blaumeise	<i>Cyanistes coeruleus</i>	pBV	P	-	-	297.000 - 348.000	-	
Bluthänfling	<i>Linaria canabina</i>	pBV	P	V	3	10.000 – 20.000	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	pBV	N	-	-	401.000 - 487.000	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	pNG	P	-	-	69.000 – 86.000	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	pBV	N	-	-	30.000 – 50.000	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	pBV	N	-	-	50.000 – 70.000	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	pBV	P	-	-	15.000 – 30.000	-	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	pBV	N	-	-	158.000 - 195.000	-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	N	-	-	5.000 – 8.000	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	pBV	P	-	-	58.000 – 73.000	-	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	pBV	P	V	V	165.000 – 293.000	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	pBV	P	-	-	110.000 - 148.000	-	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	pBV	P	-	-	88.000 – 110.000	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	pBV	N	-	-	350.000 - 450.000	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	pBV	P	-	-	326.000 - 384.000	-	

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	Vorkommen: nachgewiesen potenziell	RL-D	RL-H	BP Hessen	VS-RL	Erh.- Zustand Hessen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	pBV	N	-	-	120.000 - 150.000	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	pBV	N	-	-	129.000 - 220.000	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	pBV	N	-	-	196.000 - 240.000	-	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	pBV	P	-	-	111.000 - 125.000	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	pBV	N	-	-	186.000 – 243.000	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	pBV	N	-	V	30.000 – 38.000	-	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	pBV	P	-	-	10.000 – 13.000	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	pBV	P	-	-	178.000 - 203.000	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	pBV	P	-	-	253.000 - 293.000	-	

**RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen** (V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet), **VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie.**

**pBV** = potenzieller Brutvogel, **(p)NG** = (potenzieller) Nahrungsgast. **Gesamtbewertung Hessen** (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend, rot = ungünstig – schlecht)  
(VSW 2014)

## 7.2. Artenschutzprüfung

### 7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter und häufiger Freibrüter auch in innerörtlichen Lagen. Geringfügiger Verlust an Brutmöglichkeiten, kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Kommt in Hausgärten überall vor. Förderung durch Anlage von Hecken und Einzelbäumen.	grün
2	Blaumeise	<i>Cyanistes coeruleus</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Kleinhöhlenbrüter, auch innerorts vorkommend. Möglicher Brutvogel im Plangebiet. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Ersatz von Brutmöglichkeiten durch drei Blaumeisenkästen im Umfeld.	grün
3	Bluthänfling	<i>Linaria canabina</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	rot
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter und häufiger Freibrüter. Im Gebiet potenziell als Brutvogel auftretend. Geringfügiger Verlust an Brutmöglichkeiten und Nahrungsverfügbarkeit. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Förderung durch Anlage von Hecken und Einzelbäumen.	grün
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	nein	nein	nein	Häufigste Spechtart, Baumbestand im Gebiet als Nahrungshabitat geeignet, aber keine Bruthöhlen vorhanden. Einfluss auf lokale Population unerheblich.	Förderung durch Ersatzpflanzung von Einzelbäumen.	grün
6	Elster	<i>Pica pica</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel auch in innerörtlichen Bereichen. Baumbestand als Brutmöglichkeit geeignet, aber keine Nester vorhanden. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich.	grün
7	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel lichter Laub- und Mischwälder mit grobkorkigen Bäumen, potenzieller Brutvogel im Gebiet. Geringfügiger Verlust an Brutmöglichkeiten. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Förderung durch Ersatzpflanzung von Einzelbäumen.	grün

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszu- stand in Hessen
8	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
9	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Freibrüter, nutzt innerorts gerne dichte Koniferen als Brutplatz. Im Gebiet potenzieller Brutvogel, geringfügiger Verlust an Brutmöglichkeiten.	Förderung durch Anlage von Hecken und Einzelbäumen.	
10	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel auch an Waldrändern, im Auwald und auf Streuobstweiden, auch in Ortsrandlagen. In der Umgebung des Plangebiets verhört, hier potenzieller Nahrungsgast. Bruthöhlen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Geringfügiger Verlust an Nahrungshabitat.	Förderung durch Anlage von Grünland und Einzelbäumen.	
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel in Gebäudestrukturen, sucht das Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Keine Brutmöglichkeiten im Plangebiet. Geringfügiger Verlust an Nahrungshabitat.	Nicht erforderlich. Kann durch Halbhöhlen-Nistkästen leicht gefördert werden.	
12	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	nein	nein	nein	Freibrüter in unterholzreichen Wäldern, Feldgehölzen, Hecken und Gärten, auch im Siedlungsbereich. Nutzt auch höhere Gebäude als Singwarten. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	
14	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	nein	nein	nein	Brütet in Fäulnis- oder Spechthöhlen in strukturreichen Laub- und Mischwäldern, auch im Siedlungsbereich in alten Parkanlage. Potenzieller Brutvogel im Gebiet, jedoch keine geeigneten Spechthöhlen vorhanden. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.		

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Brutvogel in der Umgebung. Im Gebiet selbst kaum Brutmöglichkeiten. Kein nennenswerter Einfluss auf die Population.	Nicht erforderlich. Durch Nistkästen leicht zu fördern.	
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	nein	nein	nein	Häufigste Grasmückenart, brütet in unterholzreichen Wäldern, auch in Gärten in Brombeergebüsch und Brennnesseln. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Förderung durch Anlage von Hecken.	
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter und häufiger Brutvogel, auch innerorts in höheren Bäumen. Kein Nestnachweis in den Bäumen des Plangebiets. Durch geplante Maßnahmen nicht negativ betroffen.	Nicht erforderlich	
18	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	nein	Nein	nein	Verbreiteter und häufiger Brutvogel in Baumgruppen, Waldrändern, Feldgehölzen, Parks und Gärten. Brütet zunehmend auch innerhalb des Siedlungsgebiets. Keine erhebliche Betroffenheit der lokalen Population.	Nicht erforderlich	
19	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Brutvogel in Wäldern aller Art, in Heckenlandschaften, Gärten und Parks. Keine erhebliche Betroffenheit der lokalen Population.	Nicht erforderlich	
20	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Brutvogel in unterschiedlichsten Waldtypen, teilweise auch in Parkanlagen im Siedlungsbereich. Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten.	Nicht erforderlich	
21	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel in Wäldern, Streuobstweiden und Siedlungen, brütet in Baumhöhlen und Gebäudenischen. Im Plangebiet kaum Brutmöglichkeiten. Keine erhebliche Betroffenheit der lokalen Population.		
22	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
23	Türken- taube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
24	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Nischenbrüter in unterholzreichen Wäldern, auch in Hecken, Parks und Gärten im Siedlungsbereich. Möglicher Brutvogel im Plangebiet, kein erheblicher Eingriff in die lokale Population.	Förderung durch Anlage von Hecken.	
25	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	nein	nein	nein	In lockeren Waldbeständen mit ausgeprägter Bodenvegetation, auch in Siedlungsbereichen mit höheren Bäumen. Bodenbrüter in krautiger Vegetation. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

## 7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)

<b>Betroffene Arten:</b> <b>Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: 3 Deutschland: V Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Ungünstig / schlecht
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<b>Charakterisierung der betroffenen Art</b> <p>Der Bluthänfling besiedelt offene und halboffene Landschaften mit Grünland und lockerem Bestand an Hecken, dazwischen mit Flächenanteilen mit reichlich samentragender Staudenvegetation wie jungen Brachflächen und Blühstreifen. Oft auch an Siedlungsrändern, in Gärten und Parks. Die Art kommt in Hessen mit 10.000 bis 20.000 Paaren vor mit rückläufiger Tendenz.</p>		
<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b> <p>Die Brachflächen und Gärten mit Hecken und teils höherem Baumbestand zu beiden Seiten der Bahnstrecke sind potenziell geeigneter Lebensraum des Bluthänflings. Auf Grund der Habitatausstattung des Gebiets ist er als Brutvogel anzunehmen. Größere Teile des Nahrungshabitats dürften jedoch außerhalb des Plangebiets liegen, die bei dieser Art auch mehr als 1000m vom Brutplatz entfernt liegen können. Ausschlaggebender als geeignete Brutplätze sind für ein Vorkommen des Hänflings jedoch im Umfeld geeignete Nahrungsflächen mit samenreichen Hochstauden und Brachflächen, die durch die Anlage von Blühstreifen entlang des Radwegs verbessert werden kann. Ein erheblicher negativer Einfluss auf die lokale Population ist damit nicht anzunehmen.</p>		

## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

### Erforderliche CEF-Maßnahmen:

#### Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär Unkrautfluren entstehen, die die Lebensraumbedingungen für den Hänfling vorübergehend verbessern können.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

#### Beschreibung:

Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Weitere freiwillige Maßnahmen zum Risikomanagement:

Beschreibung: Im näheren Umfeld des Radwegs sollten im Umfang von 1/3 der versiegelten Radwegfläche Blühstreifen mit autochthonem Saatgut angelegt und extensiv gepflegt werden (Mahd erst nach der Samenreife im Herbst, kein Mulchen). Da zur Anlage des Radwegs von Seiten der Vorbesitzer nur die Radwegparzelle selbst erworben werden konnte, bieten sich hierfür benachbarte Flächen im Zuge der geplanten Errichtung eines Feuerwehrstützpunktes (BPlan 50 Nr. 2) an.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

*(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)*

Unter Beachtung der genannten Punkte sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen anzunehmen.

## 3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:  ja  nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:  ja  nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  ja  nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  ja  nein

## 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

### Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Bluthänflings kann unter den genannten Bedingungen ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

### Erforderliche CEF-Maßnahmen:

#### Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär Unkrautfuren entstehen, die die Lebensraumbedingungen für den Girlitz vorübergehend verbessern können.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

#### Beschreibung:

Hier gilt das Gleiche wie bereits beim Bluthänfling ausgeführt. Zusätzlich sind im Ostabschnitt des Plangebiets zumindest einzelne Bäume, wo möglich, als Singwarten und potenzielle Brutstätten zu erhalten.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP:

*(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)*

Unter Beachtung der genannten Punkte sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen für den Girlitz anzunehmen.

## 3. Verbotverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:  ja  nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:  ja  nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  ja  nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  ja  nein

## 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

### Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann unter den genannten Bedingungen ausgeschlossen werden.

### Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

<b>Betroffene Arten:</b> <b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: V Deutschland: V Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<b>Charakterisierung der betroffenen Art</b> <p>Der Haussperling bewohnt als Kulturfolger Siedlungen jeder Art von Innenstädten bis Ortsrandlagen und Gärten, auch Einzelgebäude in der Agrarlandschaft. Hohe Dichten erreicht er in landwirtschaftlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung und samenreichen Brachflächen. Seine Jungen zieht er wie auch der Feldsperling mit Insektennahrung auf, ansonsten profitiert er von einem ganzjährigen Angebot an Sämereien. In Hessen mit 165.000 bis 293.000 Revierpaaren verbreitet und häufig, in den letzten Jahren allerdings im Bestand rückläufig und in der aktuellen Roten Liste Hessen daher auf der Vorwarnliste vertreten.</p>		
<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b> <p>Der Haussperling tritt in kleinen Trupps in der Umgebung auf, Brutten des Haussperlings sind in den umliegenden Gebäuden anzunehmen. Das Plangebiet hat eher untergeordnete Bedeutung für den Haussperling als Teil des Nahrungshabitats. Brutmöglichkeiten sind im Gebiet nicht vorhanden.</p>		

## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

### Erforderliche CEF-Maßnahmen:

#### Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP:

*(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)*

Unter Beachtung der genannten Punkte sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen für den Haussperling anzunehmen.

## 3. Verbotverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

ja

nein

## 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

### Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Haussperlings kann unter den genannten Bedingungen ausgeschlossen werden.

### Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

### Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden

#### Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

**Betroffene Arten:** Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Ungünstig / unzureichend

Art im UG nachgewiesen                       Art im UG unterstellt

**Charakterisierung der betroffenen Art**

Der Stieglitz bewohnt halboffene strukturreiche Landschaft mit Hecken, Einzelbäumen, lockeren Baumbeständen bis hin zu lichten Wäldern, gerne auch Siedlungsränder, Streuobstwiesen, Gehöfte und Parkanlagen. Wichtig sind Vorkommen samentragender Disteln und anderer Hochstauden, Ackerunkräuter, Birken, zur Brutzeit auch Insekten. Mit Ausnahme des Inneren geschlossener Wälder wird Hessen nahezu flächendeckend vom Stieglitz besiedelt, sofern wichtige Habitatstrukturen wie Ruderalfluren, Brachen und Hochstaudenfluren vorhanden sind. Der Stieglitz ist Kurzstreckenzieher und mit über 30.000 bis 38.000 Brutpaaren in Hessen vertreten.

**Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

Nach Beurteilung der Habitateignung, insbesondere des Nahrungsangebots auf angrenzenden Brachflächen und in Gärten und der Brutmöglichkeiten im Plangebiet selbst ist von einem Vorkommen des Stieglitzes im Plangebiet auszugehen. Das Plangebiet umfasst von seiner Größe her aber nur einen kleinen Teil des Habitats eines Revierpaares. Nahrungshabitate können beim Stieglitz auch über 200m vom Neststandort entfernt liegen.

## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

### Erforderliche CEF-Maßnahmen:

#### Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär Unkrautfuren entstehen, die die Lebensraumbedingungen für den Stieglitz vorübergehend verbessern können.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

#### Beschreibung:

Die bei den Arten Girlitz und Bluthänfling genannten Maßnahmen sind auch für den Stieglitz geeignet und ausreichend.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Siehe unter „Bluthänfling“.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

*(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)*

Unter Beachtung der genannten Punkte sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen für den Stieglitz anzunehmen.

## 3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:  ja  nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:  ja  nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  ja  nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  ja  nein

## 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

### Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Stieglitzes kann unter den genannten Bedingungen ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

**Betroffene Arten:** Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Ungünstig / unzureichend

Art im UG nachgewiesen

Art im UG unterstellt

**Charakterisierung der betroffenen Art**

Die Türkentaube brütet fast ausschließlich in Dörfern, Kleingartenanlagen und Städten mit Parks und Baumgruppen. Sie brütet meist in Baumnestern, nutzt aber auch Gebäudestrukturen zur Nestanlage. In Hessen ist sie mit 10.000 bis 13.000 Paaren verbreitet, seit Anfang der 1990er Jahre mit abnehmender Tendenz.

**Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

Die Türkentaube kommt in der Mainebene bis zum Vordertaunus als Brutvogel vor. Mit ihrem Auftreten im Plangebiet ist daher zu rechnen und sie wird als Brutvogel angenommen. Das Plangebiet ist durch die hohen Bäume vor allem als Bruthabitat und die Bäume als Singwarten von Bedeutung, Brachflächen in der Umgebung als Teile ihres Nahrungshabitats.

## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

### Erforderliche CEF-Maßnahmen:

#### Beschreibung:

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär Unkrautfluren entstehen, die die Lebensraumbedingungen für Türkentauben zumindest vorübergehend verbessern können. Die Art nimmt ihre Nahrung aus Früchten, Samen und Keimlingen vorzugsweise vom Boden auf.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

#### Beschreibung:

Im Ostabschnitt des Plangebiets sind einzelne hohe Bäume als Singwarten und potenzielle Brutstätten zu erhalten.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP:

*(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)*

Erhebliche Beeinträchtigungen der Türkentaube sind auszuschließen.

## 3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:  ja  nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:  ja  nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  ja  nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  ja  nein

## 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

### Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Türkentaube kann ausgeschlossen werden.

### Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

## **8. Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten**

Das Plangebiet weist grundsätzlich zwar für Reptilien geeignete Strukturen auf, jedoch ist die Eignung durch die Beschattung durch die dichte Baum- und Strauchvegetation im Eingriffsbereich reduziert. Eine Weiterführung des Radwegs wie auf dem Anschlussstück auf Abb. 4 zu sehen, würde die Situation an Sonnplätzen und Versteckplätzen für Reptilien deutlich verbessern.

### **8.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet**

Es wurden im Zuge der Begehungen im Plangebiet kein Reptilienvorkommen nachgewiesen.

### **8.2. Artenschutzrechtliche Prüfung**

Mangels Nachweisen erübrigt sich eine weitere Betrachtung.

## 9. Zusammenfassung

### Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

NEIN

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

#### Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt:

#### Vermeidungsmaßnahmen:

- Grundsätzlich: Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten.
- Türkentaube und Girlitz: Im Ostabschnitt des Plangebiets sind einzelne hohe Bäume als Singwarten und potenzielle Brutstätten zu erhalten.

#### FCS-Maßnahmen

- Nicht erforderlich.

#### CEF-Maßnahmen:

- Nicht erforderlich.

Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

#### Über das rechtlich Gebotene hinaus werden im Sinne des Artenschutzes folgende Maßnahmen empfohlen:

- Hänfling, Girlitz, Stieglitz, Türkentaube: Im näheren Umfeld des Radwegs sollten im Umfang von 1/3 der versiegelten Radwegfläche Blühstreifen mit autochthonem Saatgut angelegt und extensiv gepflegt werden (Mahd erst nach der Samenreife im Herbst, kein Mulchen). Da zur Anlage des Radwegs von Seiten der Vorbesitzer nur die Radwegparzelle selbst erworben werden konnte, bieten sich hierfür benachbarte Flächen im Zuge der geplanten Errichtung eines Feuerwehrstützpunktes (BPlan 50 Nr. 2) an.
- Durch Neuanlage von Hecken können neue Brutplätze für die genannten Arten und weitere Vogelarten geschaffen werden.
- Im Verlauf des Radwegs sollten Reihen von Hochstammobstbäumen zur weiteren Förderung der genannten geschützten Vogelarten sowie weiterer Arten angelegt werden.
- Zudem sollte der Radweg als Vernetzungsstruktur zur Ausbreitung von Eidechsen genutzt werden, indem begleitend Stellen mit Steinschüttungen und Sandplätzen angelegt werden., ähnlich wie auf Abb. 4 im Anschlussstück des Radwegs zu sehen.

**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.
- Liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie
- Sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie

## **10. Literatur**

Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen (AGAR) u. HessenForst Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) (2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens, 6. Fassung. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. 84 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – G. Fischer-Verlag, 825 S.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV, HRSG.) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. 81 S. Wiesbaden.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.)(1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

HLNUG, ABT. NATURSCHUTZ (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)

HMULF (2001): FFH-Artensteckbrief - Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 159-227. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungszustand und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M. & STIEFEL, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Vogel und Umwelt 21: 37-69.

## 11. Anhang: Fotodokumentation



**Abb. 3:** Anschlussstelle an den vorhandenen Bahnweg nach Osten



**Abb. 4:** Anschlussstelle an den Bahnweg nach Westen



**Abb. 5:** Angrenzender Bahnkörper und dichter Strauchwuchs im Plangebiet (links)



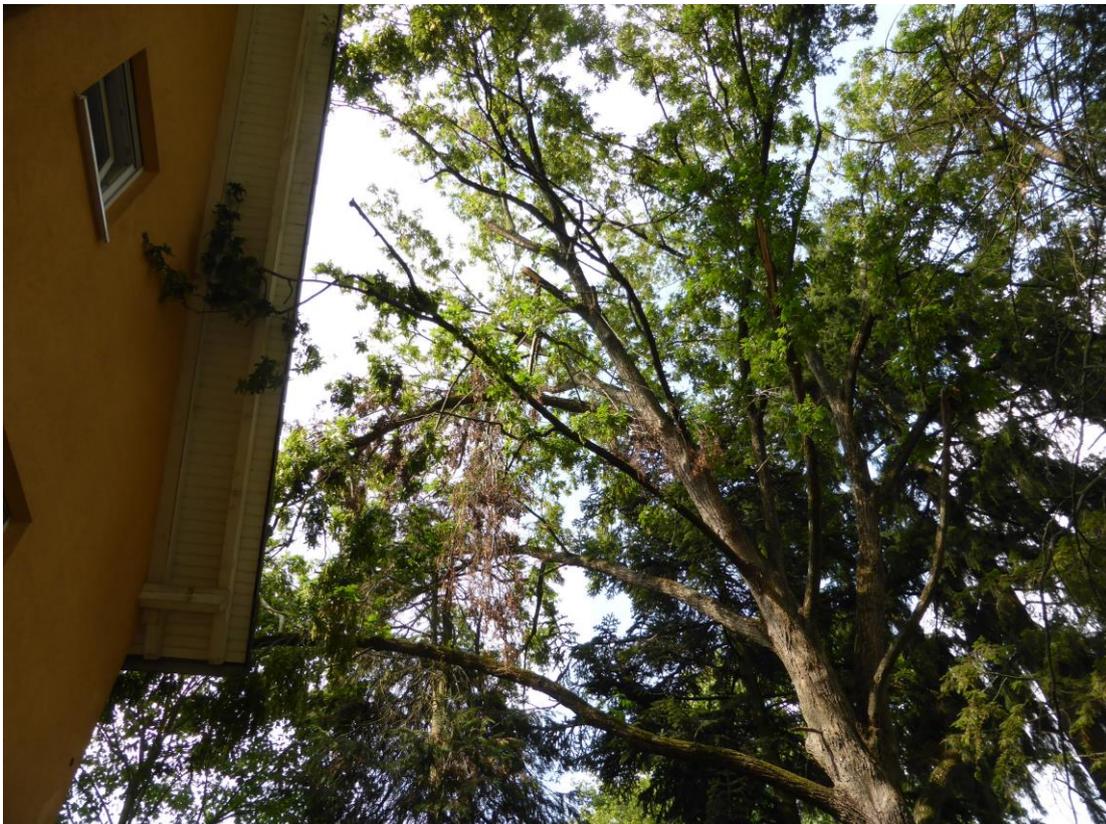
**Abb. 6:** Roskastanie am Rand des Erdwalls



**Abb. 7:** Ende des mit Hecken bestandenen Erdwalls und Beginn der Koniferenreihe.  
Blick nach Nordwesten



**Abb. 8:** Angrenzenden Wohnhäuser, die Koniferenreihe im Hintergrund



**Abb. 9:** Kaukasische Flügelnuss mit überhängenden Ästen, durch Sturm bereits teilweise heruntergebrochen und aus Sicherheitsgründen zur Fällung anstehend



**Abb. 10:** Ausgefaltete Stammfußhöhlen des Flügelnusbaums



**Abb. 11:** Hohe Koniferen mit ausgelichtetem Astwerk zwischen Bahnkörper und Wohnhaus



**Abb. 12:** Einzelbäume bereits absterbend



**Abb. 13:** Baumkrone mit starken Nadelverlusten

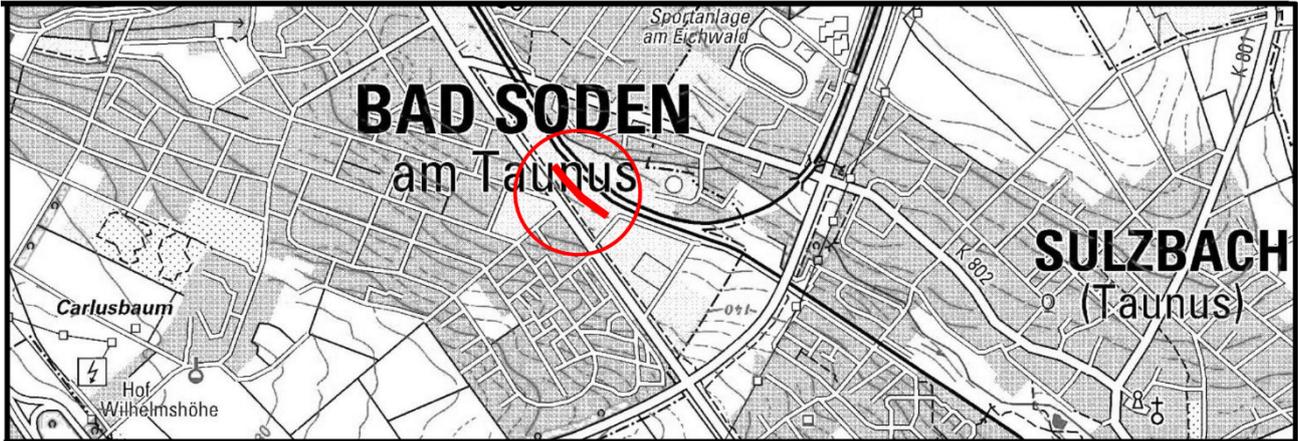
**Gutachten erstellt durch**

memo-consulting  
Am Landbach 7  
64371 Seeheim-Jugenheim

Seeheim-Jugenheim, Dezember 2019



Dipl.-Biol. Gerhard Eppler



# STADT BAD SODEN AM TAUNUS

## BEBAUUNGSPLAN NR. 50 IV

### "FUSS- UND RADWEG ENTLANG DER BAHNTRASSE"

#### BESTANDSPLAN

PLAN-Nr. 1	M. 1 : 500	AZ. S 770/ 19	<small>S770/Zeich/Bestand/S770 Bestandsplan 03</small>	<b>1</b>
------------	------------	---------------	--	----------

DATUM	BEARBEITER	PLANFERTIGSTELLUNG
08.10.19	CU	
DATUM	BEARBEITER	PLANÄNDERUNG
30.10.19	UH/RA	Änderung Abrenzung Geltungsbereich
07.11.19	UH/RA	Änderung aufgrund neuer Flurstücksgrenzen

PLANERGRUPPE

ASL



HEDDERNHEIMER  
KIRCHSTRASSE 10 60439 FRANKFURT  
TEL.: 069 / 78 88 28 FAX: 069 / 7 89 62 46  
E-MAIL: info@planergruppeasl.de

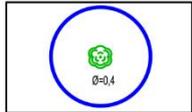
# Legende



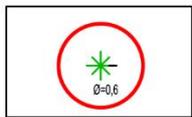
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Rasen / Wiese



Laubbaum Bestand  
mit der Angabe Stammdurchmesser



Nadelbaum Bestand  
mit der Angabe Stammdurchmesser

## Kartengrundlage:

<b>BEMERKUNGEN:</b> Die angegebenen Höhen beziehen sich auf "Höhen über Normalhöhen-Null (NN) im DHHN2016" [SAPOS-GPS]	
 <b>Wittig+Kirchner</b> INGENIEURGESELLSCHAFT mbH  Telefon +49 (0)6172 .96 66-55 Telefax +49 (0)6172 .96 66-66 info@wittig-kirchner.de www.wittig-kirchner.de	PLAN-Nr. 2019173-02-PU1
	gemessen 02.08+06.08.2019
	gefertigt 08.08.19
	Status: Lage/Höhe GK 100 / NN 170
	Az. 20190173-SX
Saalburgstraße 35 D-61350 Bad Homburg v. d. H.	